

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 18. Dezember 1978 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 25.11.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 270) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 25.11.2011 folgende VII. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 18.12.1978 beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Gütersloh nimmt nach der Verordnung des Regierungspräsidenten vom 02.05.1987 (AB 1.REG.Dt.1978, S. 151) die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 RettG wahr.
- (2) Die Einwohner der Stadt Gütersloh und Personen, die in der Stadt verunglücken oder erkranken sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Kranken-transport- und Rettungsfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und die Transportfähigkeit herzustellen sowie diese Personen unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein geeignetes Krankenhaus zu bringen; hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Krankenhauswahl.
Notfallpatienten sind Patienten, die sich infolge von Verletzung, Krankheit oder sonstigen Umständen entweder in Lebensgefahr befinden oder deren Gesundheitszustand in kurzer Zeit eine wesentliche Verschlechterung befürchten lässt, sofern nicht unverzüglich medizinische Hilfe eingreift.
- (2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, Kranke, Verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen, die keine Notfallpatienten sind, unter angemessener Betreuung zu befördern.
- (3) Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Personen, die unter Alkoholeinfluss stehen, werden nur dann befördert, wenn sie ärztlicher Hilfe bedürfen.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für den Einsatz eines Krankentransportwagens | |
| | Grundgebühr je Patient | 75,00 € |
| | Gebühr je km ab dem 51. km | 2,00 € |
| b) | für den Einsatz eines Rettungswagens | |
| | Gebühr je Patient | 370,00 € |
| | Gebühr je km ab dem 51 km | 2,00 € |
| c) | für den Einsatz eines Notarztes | |
| | Gebühr je Patient | 400,00 € |
- (2) Entfällt.
- (3) Für die Mitnahme von Begleitpersonal besteht kein Anspruch.
- (4) Die Durchführung eines Transports außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die voraussichtlich anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.
- (5) Bei missbräuchlicher Bestellung des Rettungsdienstes ist der Verursacher gebührenpflichtig.
- (6) Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers durch die Sozialversicherungsträger wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 4 Gebührengläubiger und -schuldner

- (1) Gebührengläubiger ist die Stadt Gütersloh.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
- | | |
|----|--|
| a) | wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat, |
| b) | Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Benutzer unterhaltspflichtig sind, |
| c) | der den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Auftraggeber. |
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Sie ist spätestens zwei Wochen danach an die im Gebührenbescheid genannte Kasse zu zahlen.
- (2) Bei gegenüber gesetzlichen Krankenkassenanspruchsberechtigten erfolgt die Abrechnung zunächst mit der Krankenkasse unmittelbar. Der Gebührenschuldner bleibt solange verpflichtet, bis der Gebührenbescheid erfüllt ist.

§ 6
Notwendigkeitsbescheinigung

Die Notwendigkeit eines Rettungseinsatzes ist im Regelfall durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.